

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 26. November 2010 / us/bm
h:\daten\winword\brieffsgv-teilrev-or-2010.doc

Vernehmlassung Teilrevision des Obligationenrechts (Verzugszins)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nützen wir die Gelegenheit, uns zur einleitend erwähnten Vorlage zu äussern.

Antrag

Der SBV stimmt der Erhöhung des gesetzlichen Verzugszinses in Art. 104 OR von 5 auf 10% zu, fordert aber gleichzeitig, dass der neue gesetzliche Verzugszins auch für alle Forderungen gegenüber der öffentlichen Hand zur Anwendung kommt.

I. Grundsätzliches

Statistiken belegen, dass sich das Zahlungsverhalten laufend verschlechtert und dadurch immer weniger Rechnungen pünktlich bezahlt werden. Dies hat negative Auswirkungen für den Gläubiger, indem er sich neben höheren Zeit- und Kostenaufwendungen vermehrt mit dem Thema Liquiditätsengpass und dessen Folgen zu befassen hat.

Mit der Anhebung des gesetzlichen Verzugszinses darf erwartet werden, dass sich dadurch die Zahlungsmoral verbessert und auf Dauer nur finanziell gesunde Unternehmen eine Zukunft haben.

Dass die öffentliche Hand, welche statistisch gesehen die grösste Zahlungsverzögerung aufweist, von der Neuregelung ausgenommen sein soll, stösst beim SBV auf Ablehnung.

II. Bemerkungen

Beschränkung auf den kaufmännischen Verkehr

Im Begleitbrief wird zutreffend darauf hingewiesen, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen auf Grund der Marktverhältnisse eine angemessene Verzugszinsregelung nur schwer in den Vertrag einfließen lassen können. Daher drängt sich vor allem für den Handelsverkehr eine gesetzliche Regelung auf. Obwohl sich die Situation im Verhältnis von Unternehmen und Konsumenten oftmals anders präsentiert, liesse sich fragen, ob die Interessen der Unternehmen z.T. aber auch der Konsumenten (bei einseitig diktierten Geschäftsbedingungen wie höherer Verzugszins, Gebühren, Konventionalstrafen) nicht auch in diesen

Nein zur SP-Steurgerechtigkeitsinitiative

Fällen einen höheren Verzugszins rechtfertigen und dieser daher ausnahmslos heraufgesetzt werden sollte.

Auf Unverständnis stösst hingegen, dass überfällige Forderungen gegen die öffentliche Hand nach der vorgeschlagenen Regelung grösstenteils nicht dem erhöhten Verzugszins unterliegen sollen. Dies widerspricht klar der von den eidg. Räten überwiesenen Motion 08.3169 „Stopp dem Zahlungsschlendrian“ der FDP-Liberale Fraktion und der mittlerweile vom Nationalrat angenommenen Motion 08.3168 „Stopp dem Zahlungsschlendrian“ der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei, die beide unter Hinweis auf die besonders schlechte Zahlungsmoral der öffentlichen Hand explizit verlangen, dass die entsprechenden Verzugszinsvorschriften des Bundes ebenfalls anzupassen sind.

Es wäre zudem nur schwer verständlich, weshalb ausgerechnet die Gemeinwesen, die mit dem guten Beispiel vorangehen sollten und denen eine besondere Verantwortung zufällt, vom erhöhten Verzugszins ausgenommen werden sollten.

Dass schliesslich die Bundesstellen im Erläuternden Bericht (S. 16) darauf hingewiesen werden, den erhöhten Verzugszins des subsidiär zur Anwendung gelangenden OR gegebenenfalls durch eine Anpassung der öffentlichen Gesetze und Verordnungen sowie ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen mittels selbständiger Verzugszinsregelung auszuschliessen, steht im direkten Widerspruch zu Wortlaut und Stossrichtung der Motion 08.3169 „Stopp dem Zahlungsschlendrian“. Nach Sinn und Zweck dieser Motion haben die staatlichen Stellen sich im Gegenteil an den erhöhten gesetzlichen Verzugszins anzupassen.

Zum Zinssatz

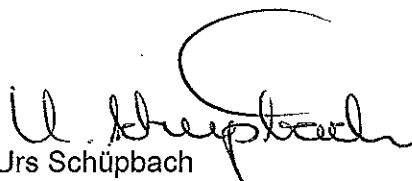
Der SBV befürwortet die Einführung eines starren Zinssatzes. Dies angesichts der mangelnden Praktikabilität eines variablen Zinssatzes und der damit verbundenen Rechtsunsicherheit. Ein variabler Zinssatz wäre zu kompliziert und damit nicht KMU-tauglich.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband



Dr. Daniel Lehmann
Direktor



Urs Schüpbach
Leiter Abteilung Finanzen